

Änderungsvorschlag des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

zum vorliegenden Gesetzentwurf einer Strompreisbremse



Berlin, 29.11.2022

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Johanna Otting
Referentin Energiewirtschaft und Politik
Tel.: 030 / 208 799 729
otting@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 650 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen über 1,2 Millionen Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 200.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Gebäudeeigentümer*innen sind derzeit stark verunsichert, ob die Investition in eine Wärmepumpe angesichts der angekündigten Gaspreisentlastungen und stark steigender Strompreise wirtschaftlich richtig ist. Diese Unsicherheit steht im krassen Widerspruch zu den Zielen der Bundesregierung zum Ausbau von Wärmepumpen, die auch erst vor wenigen Tagen beim 2. Wärmepumpen-Gipfel nochmal bekräftigt wurden. Bei den anstehenden Eingriffen in die Preisbildung am Energiemarkt muss darauf geachtet werden, dass der politisch gewünschte Anreiz, vom Gaskessel zur Wärmepumpe zu wechseln, erhalten bleibt.

Zunächst verweisen wir wiederholt darauf, dass der Mehrwertsteuersatz für Erdgas bereits auf 7 % abgesenkt wurde. Eine entsprechende Steuerentlastung ist auf der Stromseite überfällig. Die Ungleichbehandlung von Strom und Gas führt dazu, dass Verbraucher*innen auch unter Beachtung der angekündigten Strompreisbremse die Umstellung zur Wärmepumpe in vielen Fällen als unwirtschaftlich beurteilen.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Gesetzentwurf mit größter Genauigkeit darauf zu achten, dass alle Betreiber von Wärmepumpenanlagen auch von der Strompreisbremse erfasst werden. Dazu ist eine Präzisierung im vorliegenden Gesetzentwurf erforderlich:

Speziell geht es um diejenigen, die sich in den letzten Monaten für die Installation einer Wärmepumpe entschieden haben oder deren Heizungsumstellung in den kommenden Monaten erfolgen soll. **Da diese Betroffenen bislang mit Gas oder Öl geheizt haben, liegt für sie i.d.R. keine der neuen Wärmepumpe entsprechende Jahresverbrauchsprognose vor.** Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass die Jahresverbrauchsprognose als wichtigste Referenz der Strompreisbremse unterjährig angepasst wird, wenn in 2022 und 2023 neue Wärmepumpen installiert wurden bzw. werden.

Anpassungserfordernis

Jahresverbrauchsprognose als belastbare Referenz für den Stromverbrauch neu installierter Wärmepumpen

Das Entlastungskontingent verweist als Referenz auf die Jahresverbrauchsprognose. Diese ist gemäß Stromnetzzugangsverordnung grundsätzlich nur einmal jährlich durch den Netzbetreiber zu erstellen. Wird zwischenzeitig eine Wärmepumpe installiert, ist somit nicht sichergestellt, dass die Jahresverbrauchsprognose angepasst wird. Angesichts des damit verbundenen Aufwands ist zu befürchten, dass Netzbetreiber diese Anpassung in den kommenden Monaten vermeiden bzw. zeitlich verzögern. Auf die unterjährige Anpassung der Jahresverbrauchsprognose besteht aber nur in begründeten Ausnahmefällen ein Anspruch seitens Energieversorger und Letztverbraucher (§13 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung). Dies kann dazu führen, dass Betreiber neuer Wärmepumpen-Anlage in den kommenden Monaten die Strompreisbremse nicht für den neu anfallenden Wärmepumpenstrom in Anspruch nehmen können.

Damit widerspricht unsere Einschätzung dem Begründungstext des Gesetzentwurfs (Begründung, Abschnitt II, S. 79): *Der zusätzliche Stromverbrauch neu installierter Wärmepumpen wird in den vergünstigten Basiskontingenten berücksichtigt. Im Fall von Wärmepumpen, die an SLP-Entnahmestellen installiert werden, erfolgt die Berücksichtigung durch Anmeldung beim Versorger und entsprechende Korrektur der Jahresverbrauchsprognose. Im Fall von Wärmepumpen, die an Nicht-SLP Entnahmestellen installiert werden, wird das Kontingent entsprechend der vorliegenden Verbrauchsdaten geschätzt.*

Aus dem Gesetzestext können wir jedenfalls keinen Anspruch der Wärmepumpennutzer auf eine unverzögerte Anpassung des Jahresverbrauchsprognose entnehmen.

Damit es nach Installation einer Wärmepumpe regelmäßig zu einer unterjährigen Anpassung der Jahresverbrauchsprognose kommt, ist deshalb eine gesetzliche Klarstellung erforderlich. Dabei ist eine Formulierung zu wählen, die sicherstellt, dass Netzbetreiber eine unterjährige Aktualisierung der Jahresverbrauchsprognose vornehmen, wenn

- (1) eine neue Wärmepumpe im Laufe der kommenden Monate angeschlossen wird.
- (2) Eine neue Wärmepumpe bereits angeschlossen wurde ohne dass die Jahresverbrauchsprognose angepasst wurde.

Wir schlagen dazu folgende Ergänzung im Gesetzentwurf vor:

§ 6 StromPBG – Entlastungskontingent

„Der Differenzbetrag nach § 5 wird gewährt für ein Entlastungskontingent. Dieses Entlastungskontingent ist beschränkt auf die tatsächliche Netzentnahme an der betreffenden Netzentnahmestelle im Kalenderjahr und beträgt pro Kalendermonat für

1. Netzentnahmestellen, für die der Referenzenergiepreis nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 anzuwenden ist, 80 Prozent

a) im Fall von Netzentnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile bilanziert werden, der aktuellen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegenden Jahresverbrauchsprognose geteilt durch zwölf oder

b) im Fall von Netzentnahmestellen, die nicht über standardisierte Lastprofile beliefert werden, der Strommenge,

aa) die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2021 gemessen oder anderweitig festgestellt hat, geteilt durch zwölf, oder

bb) die nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b geschätzt wurde, geteilt durch zwölf,

[...]

*Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher können einvernehmlich eine von Satz 2 abweichende monatliche Verteilung des Jahreskontingents in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum vereinbaren. **Nach Selbstauskunft über den Neuanschluss einer Wärmepumpe an eine Netzentnahmestelle, die über standardisierte Lastprofile abgerechnet wird, ist die Jahresverbrauchsprognose in Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 4 der Stromnetzzugangsverordnung neu festzulegen.**“*

Alternative:

Entsprechende Formulierung in § 13 Absatz 1 Stromnetzzugangsverordnung aufnehmen.